

Telefon: 0 233-39824
Telefax: 0 233-989 39824

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung I Sicherheit und
Ordnung
Verkehrssicherheit und Mobilität
Radverkehr und Öffentlicher
Raum
KVR-I/313

Emissionsbelastungen durch Hotelbetrieb in der Landsberger Straße

Empfehlung Nr. 14-20 / E 02581 der Bürgerversammlung des 08. Stadtbezirkes
Schwanthalerhöhe am 04.04.2019

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 16763

Beschluss des Bezirksausschusses des 08. Stadtbezirkes Schwanthalerhöhe vom 12.11.2019

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des 08. Stadtbezirkes Schwanthalerhöhe hat am 04.04.2019 anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO, § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Bürgerversammlungsempfehlung zielt darauf ab, den Hotelbetrieb Roomers, Landsberger Str. 68, hinsichtlich Lärmbelästigung einerseits und Verstößen gegen die Straßenverkehrsordnung (StVO) andererseits regelmäßig zu kontrollieren.

Dazu wird ausgeführt, dass Belästigungen von verschiedenen Bereichen des Gebäudes (Terrasse im Erdgeschoss, Dachterrasse) ausgehen und die Blockade der Geh- und Radwege und auch der Feuerwehruzufahrten vor allem durch Lieferverkehr sowie an- und abfahrende Gäste erfolgt.

Zur Behandlung der Empfehlung wurden verschiedene Stellen der Landeshauptstadt München um Stellungnahme gebeten.

In Hinblick auf die Terrassennutzung im Erdgeschoss teilte die zuständige Bezirksinspek-

tion Süd mit, dass die erteilte gaststättenrechtliche Erlaubnis sich nicht hierauf erstreckt. Sofern Belange gaststättenrechtlich konzessionierter Bereiche des Hotelbetriebs betroffen sind, wird die Bezirksinspektion Süd und/oder die zuständige Polizeiinspektion 14 bei Bekanntwerden von Auflagenverstößen Ordnungswidrigkeitenverfahren einleiten. Ebenso wird bei Bekanntwerden nicht angezeigter öffentlicher Vergnügungsveranstaltungen verfahren werden.

Hinsichtlich der geschilderten Lärmbelästigung durch Nutzung der Dachterrasse im Rahmen des Hotelbetriebs teilte die Lokalbaukommission des Referats für Stadtplanung und Bauordnung mit, dass ein Anhörungsverfahren mit dem Ziel der Herstellung rechtmäßiger Zustände eingeleitet worden ist. Dieses konnte in der Zwischenzeit wieder eingestellt werden, da der Hotelbetrieb seinen Gästen eine Nutzung der Dachterrasse untersagt hat.

Es ist daher davon auszugehen, dass die Maßnahmen des Betreibers, die auf behördliche Aufforderung getroffen wurden, zu einer Verbesserung führen werden. Eine darüber hinausgehende regelmäßige Messung durch das Referat für Gesundheit und Umwelt ist nicht möglich, da hier vorrangig Maßnahmen der Bauordnung zu treffen sind. Anwohnerinnen und Anwohner können sich bei akuten Belästigungen weiterhin stets an die zuständige Polizeiinspektion wenden.

Laut Mitteilung der Branddirektion ist die Nutzung von Feuerschalen im Freien grundsätzlich erlaubt, sofern die Herstellerangaben zum Betrieb und das Infoblatt „Feuer im Freien“ der Branddirektion Berücksichtigung finden.

Die Blockade des öffentlichen Geh- und Radwegs und der Feuerwehrezufahrten wurde der Verkehrsüberwachung des Kreisverwaltungsreferats mitgeteilt und gleichzeitig um verstärkte Kontrollen des Bereichs gebeten. Die Verkehrsüberwachung kam dieser Bitte umgehend nach und wird künftig verstärkt den Bereich kontrollieren. Die privaten Vorbereiche des Hotels und die rückläufigen Lieferzonen sind hiervon nicht umfasst, da die Kommunale Verkehrsüberwachung lediglich auf öffentlichen Verkehrsgrund tätig werden kann. Die vorrangige Nutzung der Lieferbereiche und Anfahrtzonen auf Privatgrund wurde durch die Lokalbaukommission und dem Kreisverwaltungsreferat gegenüber dem Hotel ebenfalls noch einmal kommuniziert.

Vor dem Anwesen Landsberger Str. 68 besteht ein eingeschränktes Haltverbot (Zeichen 286 StVO) täglich von 18.00 bis 15.00 Uhr (nicht während der Hauptverkehrszeit stadtauswärts) und ein absolutes Haltverbot (Zeichen 283 StVO) in der Zeit von 15.00 bis 18.00 Uhr. Das Halten auf der rechten Fahrbahn zum Be- und Entladen stellt somit in den genannten Zeiten kein verbotswidriges Handeln dar.

Da jedoch immer wieder insbesondere eine Blockade des Fuß- und Radwegs durch dar-

auf haltende Fahrzeuge festgestellt wird, wurde im Rahmen eines Ortstermins die Änderung der bestehenden Beschilderung veranlasst. Künftig ist die Beschilderung leichter verständlich durch die Anordnung eines absoluten Haltverbots mit dem Zusatz „Anfahrt von Hotelgästen erlaubt“ geregelt. Außerdem wird durch ein Versetzen der Schilder das Aufahren auf den Gehweg für Kraftfahrzeuge künftig erschwert. Auch mit dem Hotelbetrieb selbst wurde das Gespräch gesucht, um die anfahrenden Gäste auf die Regelung hinzuweisen und vorrangig die bestehende Hotelanfahrt zu nutzen.

Der Empfehlung Nr.14-20 / E 02581 der Bürgerversammlung des 08. Stadtbezirkes Schwanthalerhöhe am 04.04.2019 kann nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen entsprochen werden.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges und der Verwaltungsbeirat für den Zuständigkeitsbereich Straßenverkehr, Herr Stadtrat Richard Progl, haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

II. Antrag des Referenten

1. Von der Sachbehandlung - als ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) – mit dem Ergebnis - die Dachterrassennutzung wurde eingestellt, die Haltverbotsbeschilderung auf öffentlichem Verkehrsgrund geändert und der öffentliche Geh- und Radweg durch die Kommunale Verkehrsüberwachung verstärkt kontrolliert - wird Kenntnis genommen.
2. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 02581 der Bürgerversammlung des 08. Stadtbezirkes Schwanthalerhöhe am 12.11.2019 ist damit satzungsgemäß behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 08. Stadtbezirkes Schwanthalerhöhe der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Der Referent

Stöhr

Dr. Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat - GL 532

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem beglaubigten Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 08

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Süd

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium - HA II/ BA

Der Beschluss des BA 08 kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage

Stellungnahme Kreisverwaltungsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Der Beschluss des BA 08 kann/soll kann aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)

Der Beschluss des BA 08 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

VI. Mit Vorgang zurück zum

Kreisverwaltungsreferat HA I/313

zur weiteren Veranlassung.

Am

Kreisverwaltungsreferat - GL 532